

Lesefassung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rieseby

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 3 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rieseby vom 15.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter/ Hundehalterin).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 4 **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €

(2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jeweils das 8-fache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

(3) Hunde, die steuerfrei sind oder gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Der erste Hund, für den die Steuer ermäßigt wird, gilt als erster Hund im Sinne von Abs. 1. Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, beträgt die Steuer für jeden ermäßigten Hund die Hälfte der Steuer nach Absatz 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltene Hunde gilt der jeweils nächsthöhere volle Steuersatz.

§ 5 **Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich eingestuft sind.

§ 6 **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag ab Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - Gebrauchshunden von Forstbeamten/-innen, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/Jagdaufseherinnen in der für den Forst- bzw. Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
 - Herdengebrauchshunden, die ausschließlich für die Arbeit mit landwirtschaftlichem Nutzvieh verwendet werden und erforderlich sind;
 - Sanitäts -oder Rettungshunden, die von anerkannten Katastrophenschutz- bzw. Zivilschutzeinheiten bzw. -einrichtungen gehalten werden oder
 - Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe
 - blinder Personen (Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen BL),
 - tauber Personen (Schwerbehindertenausweis Merkzeichen GL) oder

- sonst hilfloser Personen (insbesondere Schwerbehindertenausweis Merkzeichen aG, B oder H)

dienen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Buchstabe e. kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
- b. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d. ordnungsgemäße Unterlagen über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und
- e. es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Wenn ein Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, hat der Hundehalter/ die Hundehalterin diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden.
- (3) Im Falle der Veräußerung oder Abgabe eines Hundes an einen Dritten erfolgt die Abmeldung unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers oder Übernehmers.
- (4) Von der Gemeinde für die Prüfung der Steuerfestsetzung bzw. -befreiung geforderte Unterlagen sind beizubringen.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, hat der Halter/die Halterin dies der Gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Die Gemeinde darf diese selbst ermitteln oder sich diese Daten von anderen Gemeinden, Tierschutzeinrichtungen, der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Einwohnermeldeamt und der Polizei übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (3) Die für die Ermittlung eines Hundehalters/einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen übermittelt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2011 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 09.12.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2021
Gemeinde Rieseby

gez. Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

Eingearbeitet ist die 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2025 (geändert § 4 Abs. 1, § 6 - Steuerermäßigung- gestrichen, § 7 -Zwingersteuer- gestrichen, dadurch im folgenden neue Nummerierung: § 10 Abs. 6 alt, § 8 Abs. 6 neu -Markenpflicht- gestrichen; Inkrafttreten 01.01.2026)